

## **BVI<sup>1</sup>-Position zum Zukunftsfinanzierungsgesetz – Finanzierung der Transformation mit Investmentfonds**

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz soll vor allem privates Kapital für den digitalen Wandel und die Transformation hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft mobilisieren. Konkret soll der Kapitalmarkt noch leistungsfähiger aufgestellt und der deutsche Finanzstandort attraktiver gestaltet werden. Die dafür geplanten steuer-, kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen sollen die Finanzierung von Zukunftsinvestitionen verbessern und den Kapitalmarktzugang für Unternehmen, insbesondere Start-ups, Wachstumsunternehmen und KMUs erleichtern.

Der BVI begrüßt diese Initiative sehr, da damit zum ersten Mal seit dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz aus dem Jahr 2002 wieder ein umfassend positiver Impuls für den Finanzstandort Deutschland erfolgen könnte.

Um die Zielsetzung des Gesetzes im Hinblick auf die Transformation zu verwirklichen, sind nicht nur Veränderungen bei Unternehmen, sondern auch große Veränderungen in der deutschen Infrastruktur – insbesondere in der Energieerzeugung – notwendig. Um gerade letzteres zu ermöglichen, werden bereits Unzulänglichkeiten bei der konkreten Umsetzung von Infrastrukturprojekten in Deutschland, wie z.B. Genehmigungsfristen, diskutiert. Unseres Erachtens fehlt jedoch bisher die Diskussion um die Frage der Finanzierung und insbesondere, wie das private Kapital in die dringend benötigten Projekte gelenkt werden kann.

Als Kapitalanleger vor allem für Zwecke der Altersvorsorge verwalten unsere Mitglieder derzeit rund 4 Billionen Euro. Unsere wesentlichen Anlegergruppen - Versicherungen, Banken und Versorgungswerke - äußern vermehrt den Wunsch, in Infrastruktur investieren zu wollen. Die Diskussionen um nachhaltige Investments und die Absicht der EU, mit Hilfe der Taxonomie Finanzströme in ökologisch nachhaltige Investitionen zu lenken, wirken sich auch positiv auf die Bereitschaft aus, in Infrastrukturprojekte mit Bezug zu erneuerbaren Energien zu investieren. Die derzeit bestehenden steuer- und aufsichtsrechtlichen Hürden erschweren bzw. hindern jedoch diesen Trend. Als Konsequenz der restriktiven Politik erfolgen Infrastrukturinvestments einerseits im grauen, unregulierten Finanzmarkt und andererseits vor allem über den Standort Luxemburg. Letzteres lässt sich gut am Beispiel des deutschen Atomfonds KENFO nachlesen, der seine Investments in Infrastrukturfonds vollständig – wahrscheinlich mangels Alternativen – über Luxemburger Vehikel abbildet.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. So setzen bspw. die Anlagerichtlinien für Anleger enge Grenzen für Infrastrukturinvestments. Mit dem Fondsstandortgesetz wollte man mit der Einführung des offenen Infrastruktur-Sondervermögens und der offenen Investment-Kommanditgesellschaft der Anlageklasse zum Durchbruch verhelfen, steuerrechtlich hat man hierfür jedoch nicht alle notwendigen Änderungen mit umgesetzt. Leider sind die deutschen Vorgaben für Investitionen in Infrastrukturprojekte durch Fonds noch restriktiver als an anderen Fondsstandorten. Der künftige Gesetzesrahmen muss deutlich

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 28 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



besser an bestehende Investitionsstrukturen im Infrastrukturbereich angepasst werden. Dazu gehören insbesondere verbesserte Fremdfinanzierungsmöglichkeiten, wie sie bereits heute schon bei offenen Immobilienfonds zulässig sind, sowie steuerrechtliche Vereinfachungen.